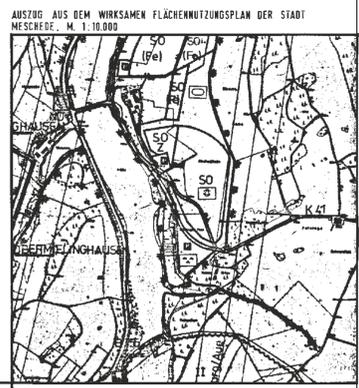


1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ERHOLUNGSZENTRUM HENNESEE - VORBECKEN" M. 1:1.000

- A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 1 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 10 BauVO)**
- SO** Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauVO)
Zulässig sind Einrichtungen für ein Ferienzentrum, Wochenendplätze, Campingplätze und zentrale Einrichtungen für Versorgung und Versorgung des Gebietes sowie die damit räumlich zusammenhängenden Anlagen und Einrichtungen für Erholung und Freizeit (§ 10 Abs. 2 BauVO).
Wohnanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen sind hiervon Gerichte für Fahrzeuge mit einem max. Volumen bis 6 m³ auf Wochenendplätzen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauVO).
Zulässig sind ferner Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf (§ 12 Abs. 2 BauVO).
 - SO** Ferienzentrum
Zulässig sind die erforderlichen Einrichtungen für ein Ferienzentrum wie z. B. Hotel, Restaurant, Läden, Schwimmbad usw. (§ 10 Abs. 2 BauVO).
 - W** Wohnungen für Bedienstete des Ferienzentrums
 - SO** Wochenendplatz
Zulässig sind Einrichtungen für ein Ferienzentrum, Wochenendplätze, Campingplätze und zentrale Einrichtungen für Versorgung und Versorgung des Gebietes sowie die damit räumlich zusammenhängenden Anlagen und Einrichtungen für Erholung und Freizeit (§ 10 Abs. 2 BauVO).
Wohnanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen sind hiervon Gerichte für Fahrzeuge mit einem max. Volumen bis 6 m³ auf Wochenendplätzen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauVO).
Zulässig sind ferner Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf (§ 12 Abs. 2 BauVO).
- Wandflächen**
Es sind nur weiße Putz- bzw. Klinkerflächen, Schiefer- und Holzverkleidungen zulässig.
- C. Sonstige Darstellungen**
- Wasseranfangsfläche (Campingplatz/Wochenendplatz)
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 27 Vorhandene Flurstücksnr.
 - Höhenpunkt mit Höhenangabe in Metern über Normalnull
 - Böschungslinien
 - Fahrtrichtung
 - Vorhandene Ferienhäuser außerhalb des Flangeltungsbereiches
 - Vorhandene Gebäude im Flangeltungsbereich
 - Wasseroberfläche (außerhalb des Flangeltungsbereiches)
 - Brücke für Fußgänger
 - ▲ Nordpfeil
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauVO)**
- I, IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - I, SD Ein Vollgeschos und ein Satteldach (das Satteldach ist kein Vollgeschos)
 - I, FD Ein Vollgeschos mit Flachdach
 - I, PD Ein Vollgeschos mit Pultdach
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - 0,3 Geschosflächenzahl - gem. § 20 Abs. 3 BauVO ist die Geschosflächenzahl nach dem Ausmaß des Gebäudes in allen Vollgeschossen einschl. der Dachgeschosse, auch wenn kein Vollgeschos, zu ermitteln
- Beweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauVO)**
- g Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauVO)
 - o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO) (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- Sichtfeld gem. EAB 85 S. 58 ff.
Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrstand gemessen - von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Böschungslinie/Straßenbegleitgrün
 - Mehrweckspur (Rad- und Fußweg)
 - Fahrbahn
 - Böschungslinie/Straßenbegleitgrün
 - Öffentliche Verkehrsfläche x 41
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Zufahrt Parkplatz/Campingplatz/Wirtschaftsweg
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche
 - W Wirtschaftsweg (privat)
 - Private Verkehrsfläche mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums, Wochenendplatzes, Campingplatzes und der Liegewiese
 - Private Parkfläche mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums, des Wochenend- und Campingplatzes und der Liegewiese
 - Privater Fußweg mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums, des Wochenend- und Campingplatzes und der Liegewiese
 - Privater Fußweg (Tunnel) mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums, des Wochenend- und Campingplatzes und der Liegewiese
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- VW-Umformestation
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- vorhandene Abwasser-Pumpleitung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Privater Kinderspielfeld mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums, Wochenendplatzes und Campingplatzes
 - Private Sport-, Spiel- und Lagerflächen mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums, Wochenendplatzes, Campingplatzes und der Liegewiese
 - Privater Tennisplatz mit Benutzungsrecht für die Benutzer des Ferienzentrums
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Wald
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Meschede zu belastende Flächen für eine vorhandene Abwasser-Pumpleitung
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Flächige Pflanzung aus standortgemäßen Baum- und Straucharten
 - Flächige Strauchpflanzung mit Einzelbäumen
 - Einzelbäume
 - Standortgemäße Baumarten
Sanddorn, Eberesche, Hirtentanne, Bergahorn, Traubeneiche, Rotbuche, Vogelkirsche
 - Standortgemäße Straucharten
Ohrwald, Salweide, Hainbuche, Hasel, Hirschkolander, Desenginster, Faulbaum, Weißdorn, Hundrose
 - Empfohlener Pflanzverband 100 x 150 cm bei Pflanzgrößen von ca. 3 x 100/120 cm
 - Fläche mit zu erhaltenden Feldgehölzen aus Laubbäumen mit Bäumen bis zu 10 Jahren alt
 - Fläche mit zu erhaltenden Feldgehölzen aus Laubbäumen mit Bäumen über 10 Jahre

- B. Gestaltungsvorschriften (§ 81 Abs. 4 BauVO 1984)**
- FD Flachdach (schieferfarbenes Material bzw. dunkle Klebeschüttung zulässig)
 - PD Pultdach (nur schieferfarbenes Material zulässig)
 - SD Satteldach (schieferfarbenes Material - auch dunkle Beton- oder -dachsteine - zulässig)
- Wandflächen**
Es sind nur weiße Putz- bzw. Klinkerflächen, Schiefer- und Holzverkleidungen zulässig.
- C. Sonstige Darstellungen**
- Wasseranfangsfläche (Campingplatz/Wochenendplatz)
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 27 Vorhandene Flurstücksnr.
 - Höhenpunkt mit Höhenangabe in Metern über Normalnull
 - Böschungslinien
 - Fahrtrichtung
 - Vorhandene Ferienhäuser außerhalb des Flangeltungsbereiches
 - Vorhandene Gebäude im Flangeltungsbereich
 - Wasseroberfläche (außerhalb des Flangeltungsbereiches)
 - Brücke für Fußgänger
 - ▲ Nordpfeil



<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Meschede, 28. Juni 1990</p> <p>gez. Hans-Joachim Jacob (Siegel)</p> <p>als Vertreter des öffentl. best. Verm. Ing. H. Padberg</p>	<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 30. Aug. 1990 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauGB zu ändern und das Änderungsverfahren einzuleiten.</p> <p>Meschede, 31. Aug. 1990</p> <p>Bürgermeister: gez. Stahlmecke Ratsmitglied: gez. Heinemann (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach</p>	<p>Die vorgesehene Änderung und die Art der Bürgerbeteiligung sind gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 21. Sep. 1990 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Meschede, 24. Sep. 1990</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>gez. Dr. Uppenkamp (Siegel)</p>	<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 20. Dez. 1990 über die in der Anhörung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.</p> <p>Meschede, 21. Dez. 1990</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>gez. Stahlmecke (Siegel)</p>	<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 20. Dez. 1990 die Änderung und öffentliche Auslegung des Änderungsplans gemäß §§ 2 (1) und 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Meschede, 21. Dez. 1990</p> <p>Bürgermeister: gez. Stahlmecke Ratsmitglied: gez. Jung (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach</p>	<p>Der Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 4. Feb. 1991 bis 5. März 1991 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 25. Jan. 1991 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Meschede, 6. März 1991</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>gez. Dr. Uppenkamp (Siegel)</p>								
<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 23. Mai 1991 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Meschede, 24. Mai 1991</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>gez. Stahlmecke (Siegel)</p>	<p>Ermächtigungsgrundlagen</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 47) SGV. NW. S. 2023, des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2233) und der BauVO in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 418) SGV. NW. S. 232, zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede diese Planänderung am 23. Mai 1991 als Sitzung beschlossen.</p> <p>Meschede, 24. Mai 1991</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>gez. Stahlmecke (Siegel)</p>	<p>Dieser Änderungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2233) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.</p> <p>Arnsberg, 4. Okt. 1991</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrage</p> <p>gez. Boehmer (Siegel)</p>	<p>Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 25. Okt. 1991 tritt dieser Änderungsplan in Kraft und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Der Änderungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Planungamt der Stadt Meschede eingesehen werden.</p> <p>Meschede, 28. Okt. 1991</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>gez. Stahlmecke (Siegel)</p>	<p>Bezeichnung</p> <p>Die Übereinstimmung der Verfahrensmittel mit dem Original wird hiermit beglaubigt.</p> <p>Meschede,</p> <p>Stadt Meschede Der Stadtdirektor Im Auftrage</p>	<p>STADT MESCHEDE -BAUAMT- in Vertretung</p> <p>(Hess)</p> <p>Techn. Beigeordneter</p> <p>Bebauungsplan: 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ERHOLUNGSZENTRUM HENNESEE - VORBECKEN" M. 1:1.000</p> <p>Aufgestellt durch das Stadtplanungamt Meschede</p> <p>Meschede, den 28.06.1990</p> <p>Schreier (Schreiber)</p> <table border="1"> <tr> <td>Bearbeitet: QUAST</td> <td>Geszeichnet: WENMAKERS</td> </tr> <tr> <td>Geändert: 28.12.1990 WE.</td> <td>Planblattnr.: 62a.1</td> </tr> <tr> <td>Geändert: 23.5.1991 B</td> <td>Plannummer: 62a.1</td> </tr> <tr> <td>Geändert:</td> <td></td> </tr> </table>	Bearbeitet: QUAST	Geszeichnet: WENMAKERS	Geändert: 28.12.1990 WE.	Planblattnr.: 62a.1	Geändert: 23.5.1991 B	Plannummer: 62a.1	Geändert:	
Bearbeitet: QUAST	Geszeichnet: WENMAKERS												
Geändert: 28.12.1990 WE.	Planblattnr.: 62a.1												
Geändert: 23.5.1991 B	Plannummer: 62a.1												
Geändert:													